

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Geschäftsleitung	Herr Schubert		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	23.11.2020	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Neuerlass der Ergänzungssatzung zur Grundsatzung im Hinblick auf die Entschädigung von Ortsvertretern und Ortssprechern			
Anlagen:			
Änderungssatzung2311			

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung vom 29.06.20 hat der Stadtrat eine Ergänzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes beschlossen. Schwerpunkt war die Regelung der Entschädigung für Ortssprecher und Ortsvertreter.

Die Inkraftsetzung durch Bekanntmachung war unter den Vorbehalt (Beschluss 6.3) der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde gestellt, dies auch auf dem Hintergrund, dass die bisherige Praxis der Stadt, die Entschädigung weiterhin aufbauend auf einen Grundsatzbeschluss vom 28.05.90 durchzuführen, von Seiten der SPD-Fraktion hinterfragt worden war. Eine Satzung tritt erst nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Bayerische Gemeindetag hat auf Anfrage der Verwaltung am 27.07.20 folgendes mitgeteilt:

„Unstrittig ist, dass Ortssprecher ein gemeindliches Ehrenamt im Sinne von Art. 19, 20, 20a GO bekleiden und einen Anspruch auf Entschädigung haben. Grundsätzlich ist daher auch eine entsprechende Satzungsregelung erforderlich, die die Höhe des Anspruchs regelt. Liegt keine Satzung vor, hat die betreffende ehrenamtliche Person aber dennoch einen Anspruch auf Entschädigung, in diesem Fall würde man sich an den vom Stadtrat beschlossenen Sätzen orientieren. Im Ergebnis wirkt sich dieser formelle Mangel daher in der Regel nicht aus (es sei denn, die beschlossenen Entschädigungen wären „unangemessen“).“

Eine Feststellung durch die örtliche und die überörtliche (BKPV) Prüfung, nämlich dass die Höhe der Entschädigung nicht durch die Fortführung des Beschlusses von 1990 geregelt werden könnte, erfolgte zu keiner Zeit. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat sich auf Anfrage aus der Verwaltung der Rechtsmeinung des Bayerischen Gemeindetages angeschlossen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Satzung lediglich die Höhe der Entschädigung, nicht den Anspruch an sich, regelt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.10.20 die Verwaltung beauftragt, die Satzung vom 29.06.20 entsprechend anzupassen und zur November-Sitzung erneut zum Beschluss vorzulegen.

Der geänderte Satzungsentwurf ist als Anlage beigelegt. Auf § 16 der Geschäftsordnung wird verwiesen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

Die Satzung ist unverzüglich bekannt zu machen.